

Eidgenössische Volksinitiative Swiss “für mehr erste Auguste“

Die unterzeichneten hier und/oder anderswo stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 4. Mai 1981 über die Narrenfreiheit Art. 9370ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt ergänzt:

Art. 196

Volk und Stände unternehmen aktiv gewisse Bestrebungen zur kontinuierlichen und nachhaltigen Erhöhung der erste Auguste, auch an Wochenenden.

Art. 197

¹ Wird nach einer gesetzlich geregelten Übergangsfrist kein Erfolg erzielt, verfällt das Anliegen Entschädigungslos zu Gunsten der Allgemeinheit.

Art. 197

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Zwischenzeit.

Auf dieser Listen können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die dem genannten Begehren zustimmen. Bürgerinnen und Bürger die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich zu unterzeichnen. Bitte pro Bogen nur ein Schreibzeug verwenden.

Gruppe	Datum	Handschriftkennung

Name	Geschlecht	Mobil Nummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art.281 beziehungsweise nach Art 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachstehenden Urheberinnen und Urheber, ist berechtigt, diese eidgenössische Volksinitiative Swiss mit absoluter Mehrheit seiner Stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen.

KSL.Viktor R. Vögeli, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein; Pedro Brügger, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein; Hans Neumann, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein; Hannes Ineichen, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein; Elisabeth Böhlen, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein; Susanne Bohnenblust, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein.

Ablauf der Sammelfrist: 31.12.2002

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, das obenstehende ... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner berechtigt sind. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche eigenschaft)

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel



Wenn Sie das Anliegen dieser eidgenössischen Volksinitiative Swiss unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 31.12.2002 zurückbringen. **Komite erste Auguste**, Nase, Aebnit 72, 3664 Burgistein. Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein! internet: www.nasen.ch/ersteauguste.pdf

